

- c) MAS,
- d) VdgB (BHG),
- e) WG,
- f) landwirtschaftliche Versuchsstation oder Landwirtschaftsschule,
- g) VEAB,
- h) FDGB (Land und Forst).

(5) Die Leiter der vorstehend aufgeführten Dienststellen und Organisationen müssen an den für die Ernteschätzung in Betracht kommenden Tagen sich selbst oder ihre besten qualifizierten Mitarbeiter von ihren laufenden Arbeiten entbinden und dem Vorsitzenden der Schätzungskommission termingemäß zur Verfügung stellen. Die Leiter vorgenannter Dienststellen und Organisationen sind für die ordnungsgemäße Mitarbeit der von ihnen gestellten Vertreter verantwortlich.

(6) Jede Erntermittlung, die kommissionsweise durchzuführen ist, wird durch eine Schlußbesprechung zwecks Überprüfung der geschätzten Erträge abgeschlossen. Den Vorsitz führt der Leiter des Statistischen Kreisamtes.

### § 2

(1) Der Leiter des Statistischen Kreisamtes schlägt dem Leiter des Statistischen Landesamtes die Kommissionsmitglieder vor und beruft sie nach Bestätigung durch den Leiter des Statistischen Landesamtes für die Gesamtdauer der Erntermittlung.

(2) Der Leiter des Statistischen Kreisamtes ist für die Durchführung der Erntermittlung verantwortlich.

### Abschnitt B

#### § 3

(1) Nach Ermittlung der Erträge durch die Kommissionen werden die endgültigen Erträge von Expertenkommissionen festgestellt, und zwar von den Landes-Expertenkommissionen für die Kreise und von der Zentralen Expertenkommission für die Länder.

(2) Die Expertenkommissionen für die Regierungen der Länder und für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik setzen sich wie folgt zusammen:

Statistik .....	2,
Planung .....	1,
Landwirtschaft.....	2,
Handel und Versorgung (Erfassung und Aufkauf) j-< 2,	
VdgB (BHG).....	1,
VVG .....	1,
VVMAS .....	1,
FDGB (Land und Forst).....	1.

(3) Die Mitglieder der Zentralen Expertenkommission werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigt und berufen.

(4) Die Mitglieder der Landes-Expertenkommission werden vom Statistischen Landesamt vorgeschlagen und nach Zustimmung des Leiters des Statistischen Zentralamts vom Ministerpräsidenten des Landes bestätigt und berufen.

(5) Zu den Expertentagungen können zusätzlich Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(6) Die Mitglieder der Landes-Expertenkommissionen überprüfen laufend die Schätzungen der Kreis-Kommissionen während der Gesamtdauer der Erntermittlung.

(7) Die von der Zentralen Expertenkommission festgestellten Länderergebnisse sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Die Expertenzahlen für die Kreise sind vom Vorsitzenden der Landes-Expertenkommission zu bestätigen, jedoch erst nach Feststellung der Landesexpertenzahlen durch die Zentrale Expertenkommission.

(8) Für die Veröffentlichung und Verwendung der festgestellten Ergebnisse ist Ziffer 4 des Beschlusses vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) maßgebend.

### Abschnitte

#### § 4

Für die Durchführung der Erntermittlung gemäß Abschnitt A sind den Kommissionen der Kreise und Länder

- a) Kraftfahrzeuge von den Räten der Kreise und von den Landesregierungen,
- b) Treibstoff von den Statistischen Ämtern zur Verfügung zu stellen.

#### § 5

Die zu dieser Anordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Arbeitsanweisungen erläßt die Staatliche Plankommission.

#### § 6

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1950 zur Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 497) tritt außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1951

Staatliche Plankommission  
Der Vorsitzende  
Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

### Sechste Durchführungsbestimmung\*)

#### zur

**Verordnung über die Bildung von Vereinigungen  
volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.**  
- Änderungen des MAS-Tarifs für Arbeitsleistungen -

**Vom 30. Juni 1951**

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die in den in der Anlage zu § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1238) veröffentlichten Tarifen für Arbeiten der Maschinen-Ausleih-Stationen enthaltenen Positionen „Wiesenumbbruch“ und „Rodelandumbbruch und Forstkultur“ werden aufgehoben.

\*) I. bis V. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 641)